



TURN – UND SPORTVEREIN REGEN

von 1888&1920 e.V.

Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes Nr.V20542

Geschäftsstelle: Deggendorfer Str. 65, 94209 Regen, Tel. 09921/2380, Fax 2380

Geschäftsordnung für den Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.

(gültige Fassung mit Stand vom 14.01.2012)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der TSV Regen erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Sie gilt für alle Organe, Sparten und Gremien des Vereins.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des TSV Regen. Soweit die Satzung abweichende Geschäftsordnungsbestimmungen enthält, sind diese für die Durchführung von Versammlungen verbindlich.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses auf Antrag beschliessen.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Satzung.
- (2) Mitgliederversammlungen der Sparten müssen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin einberufen werden.
- (3) Für alle übrigen Versammlungen gilt eine Frist von 1 Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Einladungen sollen schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Bayerwaldboten erfolgen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Behandlung anstehenden Angelegenheiten ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (5) In dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten kann die Frist nach Ziff. (3) verkürzt werden, wenn alle Mitglieder der Versammlung dieser verkürzten Einladungsfrist zustimmen.
- (6) Die Durchführung von Telefonkonferenzen und Beratungen in Gruppenchats per Internet sind zulässig, wenn die Ergebnisse dieser Beratungen protokolliert werden und in einer ordentlichen Sitzung des Gremiums bestätigt werden. Die Durchführung von Wahlen ist nicht zulässig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen

- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller oder persönlicher Hinsicht betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (5) Auf Antrag aus der Versammlung oder des Versammlungsleiters, kann die Redezeit allgemein oder im Einzelfall begrenzt werden.

§ 6 Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (6) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (7) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an die Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Be-

schlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

- (5) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins/Sparte sind unzulässig.
- (6) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
- (7) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die Durchführung von Spartenmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung des TSV Regen sinngemäß.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender

kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine persönliche schriftliche oder elektronische Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind. Eine Kopie der Protokolle ist dem Vorstand des TSV Regen über die Geschäftsstelle zur Archivierung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Protokolle sind auf der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Spartenmitgliederversammlungen liegen in der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen nach dem Versammlungstermin zur Einsicht aus. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Versammlungstermin keine Einsprüche erfolgen. Einsprüche werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 12 Organisationsvorschriften

- (1) Der gesamte Vorstand ist zuständig für Grundsatzfragen, für die sport- und gesellschaftspolitischen Leitlinien des Vereins und für die Vereinsentwicklung.
- (2) Die Aufgaben der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nach § 9, Abs. (1), Ziff. b) und c) und Abs. (2) sind neben den satzungsgemäßen Pflichtaufgaben
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden und den
 - Aufgaben eines Ehrenamtsbeauftragteninsbesondere:
 - der Kontakt zu den Sparten im Innenverhältnis
 - der Kontakt zu anderen Vereinen und Organisationen im Außenverhältnis
 - die Koordination bei besonderen, spartenübergreifenden Veranstaltungen
 - die Personalentwicklung
 - die Weiterentwicklung des Sportprogrammes
- (3) Die Aufgaben werden zu Beginn einer Legislaturperiode zwischen den stellv. Vorsitzenden einvernehmlich verteilt.
- (4) Werden Beisitzer gem.§ 9, Abs (4) der Satzung gewählt, können dieses auch Teilaufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden sein. Die Aufgaben müssen vor der Wahl festgelegt werden.

§ 13 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 9, Abs. (5) der Satzung durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellv. Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis dürfen die beiden stellv. Vorsitzenden ihre Vertretungsfunktion nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretungsbefugnis ausdrücklich delegiert wurde.
- (3) Der Vorstand beschließt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.



TURN – UND SPORTVEREIN REGEN

von 1888&1920 e.V.

Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes Nr.V20542

Geschäftsstelle: Deggendorfer Str. 65, 94209 Regen, Tel. 09921/2380, Fax 2380

- (4) Der Vorstand kann zur Abwicklung der Finanzgeschäfte Vollmachten an den Hauptkassier, die Spartenleiter und die Spartenkassier erteilen. Diese Vertretungsvollmacht kann nur für einen bestimmten Geschäftsbereich erteilt werden. Die Erteilung einer Untervollmacht durch die vom Vorstand bevollmächtigten Personen ist nicht zulässig.
- (5) Die Sparten vertreten ihre sportartspezifischen Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter nach § 9, Abs. (5) der Satzung.
- (6) Im übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Vorstand festgelegten Geschäftsanweisungen sowie die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2012 gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14.01.2012 in Kraft.

gez.:

Jan Schreiber-Wiewiorra
1. Vorsitzender

gez.

Lothar Grutke
Protokollführer